

GESCHÄFTSORDNUNG

Integrationsrat Geislingen / Steige

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Geislingen richtet einen Integrationsrat als Beirat des Gemeinderates ein. Der Integrationsrat hat die Aufgabe, Verwaltung und Gemeinderat bei ihrer Aufgabe durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, die die Integration der in der Stadt Geislingen lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.

Der Integrationsrat tritt für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund ein und versteht sich weiter als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.

§ 2 Mitgliedschaft

Jeder an der Integrationsarbeit interessierte Geislinger Migrantenverein kann im Integrationsrat mit Stimmrecht mitarbeiten und benennt verbindlich ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter, der bei Bedarf (Krankheit, Urlaub, Verhinderung) einspringt. 11 Fachkräfte / sachkundige Bürger werden vom Integrationsrat vorgeschlagen. Desweiteren ernennt jede Gemeinderatsfraktion für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats einen Vertreter und Stellvertreter für das Gremium.

Alle Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf zwei Jahre ernannt. Sie erhalten ein Ernennungsschreiben durch die Verwaltung. Die ernannten Mitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zur Mitarbeit und Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates.

§ 3 Pflichten

Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, die Integrationsarbeit nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet! An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben Ihre Nichtteilnahme unter Angaben der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und für ihre ernannte Vertretung zu sorgen.

Die Mitgliedschaft im Integrationsrat endet durch Widerruf der Bestellung durch den Gemeinderat, Niederlegung des Amtes, oder wenn das Mitglied seinen Amtspflichten (siehe oben) nicht nachkommt. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied automatisch ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsrat aus, rückt sein Stellvertreter nach.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung

- Die Mitglieder des Integrationsrates müssen über gute Deutschkenntnisse verfügen.
- Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Fachkompetenz muss durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit (z.B. Vorstandsmitglied) nachgewiesen sein.

§ 5 Institutionen, die Vertreter für den Integrationsrat benennen können:

Je einen Vertreter können benennen:

- Geschäftsführender Rektor der Geislinger Schulen
- Evangelische Kirche
- Katholische Kirche
- Kindertagesstätten
- Kinderschutzbund
- Psychologische Familien- und Lebensberatung
- Stadtjugendpflege
- Sozialer Dienst des Kreisjugendamtes

- VHS
- Landratsamt Göppingen, Abteilung Asyl
- Arbeitskreis Asyl.

Der Integrationsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Vertreter weiterer Vereine und Institutionen können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ihre Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht, ihre Meinungen werden bei Entscheidungen berücksichtigt.

§ 6 Sprecherrat

Der Integrationsrat wählt zu Beginn der zweijährigen Periode aus seinem Kreis 3 – 5 Mitglieder als Sprecherrat. Der Sprecherrat vertritt den Integrationsrat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Die Tagesordnung für die Sitzung wird vom Sprecherrat zusammen gestellt und dem Vorsitzenden vorgelegt.

Ein Mitglied des Sprecherrates wird als Kassier ernannt. Er verwaltet die von der Stadt und sonstiger Seite erhaltenen Mittel. Einmal jährlich wird von zwei Mitgliedern des Integrationsrates eine Kassenprüfung durchgeführt.

§ 7 Sitzungen

Vorsitzender des Integrationsrates ist der Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein ehrenamtlicher OB – Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit.

Der Integrationsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die wesentlichen Inhalte jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8 Der Integrationsrat kann zu integrationsrelevanten Themen Arbeitskreise bilden. Zu diesen Arbeitskreisen können bei Bedarf sachverständige Bürger oder Fachleute von außen hinzugezogen werden.

§ 9 Umsetzung von Beschlüssen

Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates, die von der Verwaltung als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsrat vor zu beraten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderates gesetzt werden.

Der Integrationsrat hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Ein Vertreter des Sprecherrates kann die Meinung des Gremiums im Gemeinderat vortragen.

§ 10 Änderung Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates und der Zustimmung des Gemeinderates.

Für den Integrationsrat gilt auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.